



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr. – 18 – 10. Oktober 2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 3. und 4. Dezember 2013

Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung des Wählerverzeichnisses
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 3. und 4. Dezember 2013

Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WO) vom 1. März 2011, Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 31. März 2011, § 1 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (Verf-StudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013, Amtliche Bekanntmachung Nr. 15 vom 6. September 2013, wird folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

I. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Dienstag, 3. Dezember 2013, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 4. Dezember 2013, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Wahlhandlung oder Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 bis 222, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 der Wahlordnung nur bis **Donnerstag, 28. November 2013**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 2 Organisationssatzung der Studierendenschaft, § 4 WahIO)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse (Stichtag 28. Oktober 2013) Mitglied der Universität ist. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 28. Oktober 2013**, vorläufig abgeschlossen.

2. Jeder zeitlich unbefristet an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende ist Mitglied der Studierendenschaft. Urlaubs- und Auslandssemester sowie die Stellung als Doktorand haben auf die Mitgliedschaft keinen Einfluss. Während der Zeit der Beurlaubung ruht das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht bleibt bestehen.

3. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen bis spätestens **Dienstag, 5. November 2013, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 bis 222, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <http://www.uni-tuebingen.de/gremien/>).

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers bzw. der ersten Bewerberin. Die Wahlleitung behält sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.

3. Ein Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat höchstens 20 Bewerber und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V. 2.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerber enthalten.

4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Matrikel-

nummer, Fakultätszugehörigkeit und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Bewerber hat zu erklären, dass er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahlO bekannt ist: „Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.“

8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern, ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Dienstag, 5. November 2013, 16.00 Uhr).

9. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden studentischen Mitglieder beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und endet am 30. September 2014. Gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft soll die Gliedkörperschaft bis spätestens 31. Dezember 2013 konstituiert sein. Die Gliedkörperschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat, also der Studierendenrat und das Exekutivorgan. Der Zeitpunkt der Konstituierung wird vom Rektorat festgestellt und bekanntgemacht.

2. Dem Studierendenrat gehören neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.

Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretung je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein Stellvertreter). Die Zahl der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das Sommersemester 2013):

Fak.	Fakultät	Summe VS - SoSe 2013	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch- Theologische Fakultät	564	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	295	1
3	Juristische Fakultät	2536	4
4	Medizinische Fakultät	3574	5
5	Philosophische Fakultät	8264	12
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4416	6
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	6705	10
8	Islamische Theologie	52	1
		26406	

VI. Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 WahIO)

1. Das Wählerverzeichnis wird von Dienstag, 29. Oktober 2013, bis Dienstag, 5. November 2013, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 222, zur Einsicht für die Mitglieder der Universität ausgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

1. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen, im Falle einer elektronischen Auszählung im Büro des Wahlleiters. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.

2. Die Wahlberechtigten wählen und stimmen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen ab. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie, Zentrum für Islamische Theologie	Hörsaalgebäude Kupferbau I, Foyer
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6)	Hörsaalgebäude Kupferbau II, Foyer
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) - Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Mensa Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle

Tübingen, 10. Oktober 2013

Peter Kreuzmann
Wahlleiter

Uschi Kübler-Hampel
Stellvertretende Wahlleiterin

Stéphanie von Pape
Stellvertretende Wahlleiterin